

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24
vom 30. Dezember 2024**

ELAK-Zeichen
0003883/2024 BBV BeG

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST240002;
„Oidener Str. 109 - 113“, KG Pichling;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

Geschäftszeichen
BBV/ST240002

Datum
20.12.2024

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan ST240002, der
Planung, Technik und Umwelt vom 28.03.2024, der einen wesentlichen Bestandteil dieser
Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren
Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung
des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden
Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als
Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau und Be-
zirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während

der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der geschäftsführende Vizebürgermeister:
Dietmar Prammer eh.